

S a t z u n g

über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den
Besuch der Franz-Grothe-Schule - städt. Musikschule der
Stadt Weiden i.d.OPf.

vom 26.07.2022

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. -, im folgenden Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. genannt, sowie die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten und die Nutzung von in den Unterrichtsräumen für den Unterricht bereitgestellten musikschuleeigenen Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments oder die Nutzung bereitgestellter Instrumente schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird oder der das Instrument nutzt.
- (2) Gebührensschuldner minderjähriger Schüler / Schülerinnen ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht), der Dauer des Unterrichts sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer.

§ 4

Unterrichtsgebühren

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährt Schülerinnen und Schülern aus Weiden i.d.OPf. nach Maßgabe des Abs. 3 einen Zuschuss auf die Unterrichtsgebühr. Maßgebend für den Zuschuss ist der melderechtliche Hauptsitz.
- (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren verrechnet, so dass nur der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.

(3) Die Gebühren für den in der Städt. Musikschule angebotenen Unterricht betragen pro Schüler / Schülerin:

1. Elementarunterricht

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>Gebühren</u> | | <u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses</u> (s. Abs.1, S.2 und 3) | |
|----------------------------|-------------------------|-----------------|------------------|--|------------------|
| | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| Musikgarten | 45 min pro Woche | 312,00 € | 26,00 € | 288,00 € | 24,00 € |
| Musikalische Früherziehung | 60 min pro Woche | 312,00 € | 26,00 € | 288,00 € | 24,00 € |
| Klassenmusizieren | 45 min pro Woche | 240,00 € | 20,00 € | 216,00 € | 18,00 € |
| Instrumentenkarussell | 45 min pro Woche | 312,00 € | 26,00 € | 288,00 € | 24,00 € |

2. Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>Gebühren</u> | | <u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses</u> (s. Abs.1, S.2 und 3) | |
|-----------|-------------------------|-----------------|------------------|--|------------------|
| | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| 5 Schüler | 45 min pro Woche | 228,00 € | 19,00 € | 204,00 € | 17,00 € |
| 4 Schüler | 45 min pro Woche | 276,00 € | 23,00 € | 252,00 € | 21,00 € |
| 3 Schüler | 45 min pro Woche | 360,00 € | 30,00 € | 336,00 € | 28,00 € |
| 2 Schüler | 45 min pro Woche | 528,00 € | 44,00 € | 504,00 € | 42,00 € |

3. Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>Gebühren</u> | | <u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses</u> (s. Abs.1, S.2 und 3) | |
|--------------|-------------------------|-----------------|------------------|--|------------------|
| | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| Kurzstunde | 30 min pro Woche | 696,00 € | 58,00 € | 672,00 € | 56,00 € |
| Normalstunde | 45 min pro Woche | 1044,00 € | 87,00 € | 1008,00 € | 84,00 € |

4. Theorieunterricht

a) als Hauptfach

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>Gebühren</u> | | <u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses</u> (s. Abs.1, S.2 und 3) | |
|--------------|-------------------------|-----------------|------------------|--|------------------|
| | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| 5 Schüler | 45 min pro Woche | 228,00 € | 19,00 € | 204,00 € | 17,00 € |
| 4 Schüler | 45 min pro Woche | 276,00 € | 23,00 € | 252,00 € | 21,00 € |
| 3 Schüler | 45 min pro Woche | 360,00 € | 30,00 € | 336,00 € | 28,00 € |
| 2 Schüler | 45 min pro Woche | 528,00 € | 44,00 € | 504,00 € | 42,00 € |
| Kurzstunde | 30 min pro Woche | 696,00 € | 58,00 € | 672,00 € | 56,00 € |
| Normalstunde | 45 min pro Woche | 1044,00 € | 87,00 € | 1008,00 € | 84,00 € |

b) als Ergänzungsfach

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokalunterricht- ist die Teilnahme am Theorieunterricht im Klassenverband für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen und vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

5. Ensembleunterricht

| | Gebühren | | Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3) | |
|------------------------------|-------------------------|------------------|--|------------------|
| | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| | a) als Hauptfach | 276,00 € | 23,00 € | 252,00 € |
| b) als Ergänzungsfach | | | | |

Bei bereits erfolgter Belegung von Instrumental-/Vokal- oder Theorieunterricht ist die Teilnahme am Ensembleunterricht für Schüler*innen der Musikschule mit den Benutzungsgebühren für den instrumentalen, vokalen und theoretischen Einzel- oder Gruppenunterricht abgegolten.

6. Weitere Unterrichtsangebote

| | | | | | |
|---|-------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs | | | | | 180,00 € |
| b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person | | | | | 11,00 € |
| c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein: | | | | | |
| 5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 5 x 30 min | | | | 190,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 10 x 30 min | | | | 360,00 € |
| 5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 5 x 45 min | | | | 280,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 10 x 45min | | | | 540,00 € |
| d) Bläserklassenunterricht | | | | | |
| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| | 90 min pro Woche | 408,00 € | 34,00 € | 384,00 € | 32,00 € |

7. Kooperationsprogramme

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|------------------------------|-------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| Musikalische Grundausbildung | 45 min pro Woche | 216,00 € | 18,00 € | | |
| Klassenmusizieren | 45 min pro Woche | 216,00 € | 18,00 € | | |

**§ 5
Anmeldegebühr**

Mit Aufnahme in die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. wird einmalig eine Anmeldegebühr in Höhe von 9,00 € erhoben.

**§ 6
Erwachsenenzuschlag**

Für Erwachsene wird ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € pro Schuljahr / 10,00 € monatlich erhoben. Gegen Vorlage geeigneter Nachweise werden Schüler, Studenten und Auszubildende mit Anspruch auf Kindergeld ausgenommen.

§ 7 Nutzungsgebühren für Instrumente

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten zur Nutzung (§ 22 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) wird monatlich eine Gebühr von 13,00 € (jährlich 156,00 €) pro Instrument erhoben.
- (2) Für die Nutzung der in den Unterrichtsräumen bereitgestellten musikschuleigenen Instrumente Klavier/Flügel während des Unterrichts wird eine Gebühr von monatlich 2,00 € (jährlich: 24,00 €) erhoben.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme an die Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. und im Folgenden zu Beginn eines jeden Schuljahres (1. September).
- (2) Bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten (§ 22 der Satzung über die Benutzung der städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.) entsteht die Gebührenschuld (§ 7 Abs. 1) mit Aushändigung des Instruments.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und gelten jeweils vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Abweichend von den vorstehenden Regelungen entsteht die Kursgebühr nach § 4 Nr. 6 dieser Satzung mit Beginn eines jeden Kurses.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen, jeweils 1/12, zu entrichten.
- (2) Der jeweilige Teilbetrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Beginn des Schuljahres (§ 11 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
- (3) Bei Aufnahme während des Schuljahres ist die erste monatliche Rate mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei der Nutzungsüberlassung von Instrumenten.
- (4) Die Kursgebühr nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 a dieser Satzung ist in drei Teilbeträgen von jeweils 58,00 € zu entrichten, fällig zur Zahlung zum 1. eines jeden Monats, beginnend mit dem Beginn des jeweiligen Kurses.
- (5) Die Teilnahmegebühr für einen Workshop nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 b wird mit ihrem Entstehen (§ 8 Abs. 4) zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühr für einen Gutschein nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 c wird mit seinem Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 10 Erstattung

- (1) Die Jahresgebühr ist grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten, wenn der Schüler / die Schülerin den Unterricht nicht oder nicht regelmäßig besucht.
- (2) Die Jahresgebühr ist nur anteilig (1/38 der Jahresgebühr pro Unterrichtseinheit) zu entrichten bzw. wird auf schriftlichen Antrag anteilig (1/38 der Jahresgebühr pro Unterrichtseinheit) erstattet, wenn
 - a) ein Schüler / eine Schülerin gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Monatsende ausscheidet,
 - b) ein Schüler / eine Schülerin nach § 15 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom Unterricht ausgeschlossen wird,
 - c) die Aufnahme während des Schuljahres erfolgt,
 - d) ein Schüler / eine Schülerin infolge Erkrankung länger als einen vollen Kalendermonat nicht am Unterricht der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. teilnehmen kann. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen,

- e) durch Schließung/Teilschließung der Musikschule aufgrund höherer Gewalt beziehungsweise Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung, Unterricht mit kostenpflichtigem Angebot entfällt und der Unterricht - gleich aus welchen Gründen - auch online nicht durchgeführt werden kann

Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

- (3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahres nicht nachgeholt werden, entsteht ab der vierten Ausfallstunde ein Erstattungsanspruch. Dieser wird anteilig (1/38 der jeweiligen Jahresgebühr) erstattet. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.10. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr bzw. der Probezeitraum geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 11 Gebührenermäßigung

- (1) Nehmen mehrere kindergeldberechtigte Kinder aus einer Familie am Unterricht der Städt. Musikschule Weiden i.d.OPf. teil, werden folgende Ermäßigungen von den Unterrichtsgebühren des § 4 gewährt:

- 10 % für das 2. Kind
- 15 % für das 3. Kind
- 20 % für das 4. Kind
- 25 % für das 5. und jedes weitere Kind

Die Reihung der Kinder erfolgt beginnend mit dem ältesten Kind als erstes Kind absteigend.

- (2) Bei der Belegung mehrerer Fächer wird auf das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 10 % gewährt, bei Unterrichtsfächern mit in der Höhe unterschiedlichen Unterrichtsgebühren auf die Fächer mit den niedrigeren Gebühren.
- (3) Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 40% wird Personen gewährt, die die Bewilligung von Sozialleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen können (z.B. Leistungen nach SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe).
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 sind kumulativ möglich, wobei die Summe der Ermäßigungen 50 % der vollen Gebühren nicht überschreiten darf.
- (5) Die Gebührenermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners gewährt und wird grundsätzlich frühestens zum Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung wirksam. In besonderen unverschuldeten Fällen (z. B. die Genehmigung oder Verlängerung eines vorzulegenden Nachweises erfolgt durch eine andere Behörde oder ist von einer anderen Behörde abhängig) kann eine rückwirkende Gebührenermäßigung gewährt werden. Dem Antrag sind jährlich aufs Neue (spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres) Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.
- (6) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
1. die Aufnahmegebühr
 2. der Erwachsenenzuschlag
 3. die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.)
 4. die Nutzungsgebühr für Instrumente.

§ 12 Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch oder Unterrichtsausfall wegen „Corona“ im Zeitraum 1.03.2020 bis 31.08.2021

Die Jahresgebühr ist nur anteilig (1/38 der Jahresgebühr pro Unterrichtseinheit) zu entrichten bzw. anteilig (1/38 der Jahresgebühr pro Unterrichtseinheit) erstattet, wenn durch ersatzlose Schließung oder Teilschließung der Musikschule aufgrund von höherer Gewalt bzw. Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung, Unterrichtstage mit kostenpflichtigem Angebot entfallen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. - vom 20.12.2011 (ABl. der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 30.12.2011) außer Kraft.

- (1) Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Bekanntmachung:

ABl.Nr. 13 vom 02.06.2014
ABl.Nr. 7 vom 15.04.2016
ABl.Nr. 17 vom 01.09.2017
ABl.Nr. 7 vom 01.04.2019
ABl.Nr. 13 vom 12.03.2021
ABl. Nr. 17 vom 16.08.2022
ABl. Nr. 6 vom 03.04.2023